

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB) gelten bei Einkäufen der Landesbank Baden-Württemberg (nachfolgend Auftraggeber). Entgegenstehende oder hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nur an, wenn er ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Waren oder Leistungen (nachfolgend Leistungsgegenstand) des Auftragnehmers oder deren Bezahlung begründen keine Zustimmung des Auftraggebers.

2. Schriftform

Bestellungen und Aufträge sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und dieser AEB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für diese Klausel. Die Schriftform gilt auch bei der Übermittlung per Telefax oder per Email als gewahrt.

3. Bestellung, Lieferung, Gefahrtragung

- 3.1. Bestellungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zu bestätigen. Nach Ablauf dieser 14 Tage ist der Auftraggeber bei unterbliebener Bestätigung bis zum Zeitpunkt der Lieferung zum kostenfreien Widerruf der Bestellung berechtigt.
- 3.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Lieferungen zu den vorgegebenen Anlieferzeiten erfolgen. Aus dem Lieferschein müssen zumindest Empfänger, Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Bestellnummer und gelieferte Menge hervorgehen. Wird der Leistungsgegenstand in mehreren Paketen geliefert, so ist das Paket, welches den Lieferschein beinhaltet, zu kennzeichnen. Der Empfang der Ware muss vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten quittiert werden. Auf Anfrage ist dem Auftraggeber die Empfangsquittung vorzulegen.
- 3.3. Der Auftragnehmer trägt die Sachgefahr für den Vertragsgegenstand bis zur Annahme durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten an dem Ort, an dem der Vertragsgegenstand auftragsgemäß auszuliefern bzw. zu erbringen ist. □

4. Verpackung

- 4.1. Einzelne Pakete sind nach Weisung des Auftraggebers zu verpacken und mit Etiketten auszustatten, die Angaben über Stückzahl pro Paket, Stückzahl pro Verpackungseinheit, Artikelnummer, ggf. Nummerierung und Produktionsdatum des Artikels aufweisen.
- 4.2. Beim Einsatz von Paletten sind nur Euro Tauschpaletten gütegesichert gemäß UIC 435/2 und nach RAL 993 zulässig. Eine Palette darf das Gesamtgewicht von 600 kg und die Gesamthöhe von 120 cm nicht überschreiten. Die Ladung (inkl. Ladungssicherung) darf in den Konturen das Euro Palettenmaß nicht übersteigen; empfehlenswert ist eine Unterschreitung des Maßes von 1 cm. Die Ladung muss auch stabil sein, wenn Palettendeckel oder Wickelfolie abgenommen wurden.

- 4.3. Der Auftragnehmer wird bei Lieferungen die Grundsätze der Nachhaltigkeit hinsichtlich der Verpackung nach Ziff. 11.4 beachten.

5. Druck- und Satzaufträge

- 5.1. Vom Auftragnehmer verschuldete Satzfehler werden kostenfrei berichtigt. Bei Unleserlichkeit oder erkennbaren Fehlern des Manuskriptes ist zwingend Rücksprache mit dem Auftraggeber zu halten.
- 5.2. Korrekturabzüge sind vom Auftraggeber auf Satz und sonstige Fehler zu prüfen und dem Auftragnehmer druckfrei erklärt zurückzugeben. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreigabe auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckfreigabe anschließenden Fertigungsgang entstanden sind.
- 5.3. Das Aufbewahren und auf Lager nehmen von Vorlagen, Datenträgern, Druckplatten, Druckarbeiten usw. erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber und auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers. Auf Verlangen sind diese an den Auftraggeber zurückzugeben.

6. Gewährleistung, Mängelansprüche

- 6.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung nicht mit Mängeln i.S.v. §§ 434 ff. BGB behaftet sind.
- 6.2. Die Annahme durch den Auftraggeber erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang zu erwarten ist. Der Auftraggeber rügt Mängel umgehend nach der Entdeckung. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.3. Die Dauer, der Beginn und der Inhalt der Gewährleistung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- 6.4. Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Mangel, wird die Gewährleistungsfrist gehemmt. Diese ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung dem Auftraggeber mitteilt, die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nacherfüllung endgültig verweigert.
- 6.5. Der Auftragnehmer hat einen Mangel nach Wahl des Auftraggebers durch unverzügliche Beseitigung oder Neulieferung zu beheben. Kann der Auftragnehmer die Mangelbehebung nicht innerhalb einer ihm vom Auftraggeber zu diesem Zwecke gesetzten angemessenen Frist erfolgreich beheben (Nachfrist), kann der Auftraggeber nach Ablauf der Nachfrist Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag und — bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen — neben dem Rücktritt Schadensersatz bzw. Ersatz für vergebliche Aufwendungen verlangen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 6.6. Entstehen dem Auftraggeber infolge Mangelhaftigkeit Kosten, insbesondere Transportwege-, Arbeits- oder Materialkosten, trägt diese der Auftragnehmer.
- 6.7. Weitergehende andere gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

7. Geistiges Eigentum

- 7.1. Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, dass der Leistungsgegenstand nicht mit Urheberrechten, Schutz- oder sonstigen Rechten Dritter belastet ist, welche die vorgesehene Nutzung ausschließen oder beeinträchtigen. Dies gilt nicht, wenn Urheber- oder sonstige Schutzrechtsverletzungen auf Vorgaben des Auftraggebers bei der Gestaltung des Produkts zurückzuführen sind.
- 7.2. Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen einer Verletzung der o.g. Rechte durch die Nutzung des Leistungsgegenstands geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:
 - 7.2.1. Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder den Leistungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen den vereinbarten Leistungs- und Funktionsmerkmalen, in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entspricht oder den Auftraggeber von Lizenzentgelten gegenüber dem Rechtsinhaber oder Dritten freistellt.
 - 7.2.2. Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er die Produkte gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines für die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen.
 - 7.2.3. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

8. Bankgeheimnis, Datenschutz

Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber geforderten Vorgaben zur Wahrung des Bankgeheimnisses, des Datenschutzes und der Geheimhaltung einhalten.

9. Zahlungsbedingungen und Rabatte

Zahlungen des Auftraggebers erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung abzüglich 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen rein netto.

10. Verzug

- 10.1. Befindet sich der Auftragnehmer mit Lieferpflichten in Verzug, kann der Auftraggeber - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalen Ersatz seines Verzugschadens in Höhe von 0,5 % des Nettopreises für jede vollendete Woche geltend machen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises des verspätet gelieferten Leistungsgegenstands.

- 10.2. Der Nachweis eines weiteren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

11. Nachhaltigkeit, Umwelt- und Arbeitsschutz

- 11.1. Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber geforderten Vorgaben zur ökonomischen, ökologischen sowie sozialen und ethischen Nachhaltigkeit einhalten. Der Auftragnehmer wird darauf achten, dass sich sein Unternehmen, seine Lieferanten und Subunternehmer für die Leistungserbringung an die Einhaltung der Menschenrechte, verbunden mit entsprechenden Schulungsmaßnahmen, die Beachtung des Verbots von Kinder- und Zwangsarbeit, den Schutz vor menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen durch angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, Mindestlöhne und Gesundheitsschutz halten werden.
- 11.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers am Umweltverfahren des Auftraggebers teilzunehmen. Hierzu hat er einen entsprechenden Fragebogen in elektronischer Form vollständig auszufüllen und die jeweiligen, für den Auftragnehmer zutreffenden Kriterien zu beachten und umzusetzen.
- 11.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Abfalltrennung, Gefahrostoffentsorgung und zur Einhaltung der Regelungen zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu entsprechenden fortlaufenden und nachweisbaren Schulungen seiner Mitarbeiter und diese dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, diese Aspekte vor Ort zu überprüfen.
- 11.4. Zur Verpackung für die an den Auftragnehmer gelieferte Ware gelten folgende Grundsätze:
 - 11.4.1. Transportverpackungen aus Kartonage und Pappe müssen mit dem Resy-Symbol gekennzeichnet sein. Laminat- und Verbundausführungen, Bitumierungen oder andere Beschichtungen von Transportverpackungen aus Karton, Pappe oder Papier sind nicht zugelassen.
 - 11.4.2. Holz und die Palettenabdeckung müssen in massiver Form und unbehandeltem Zustand, d.h. nicht imprägniert, lackiert oder anderweitig beschichtet vorliegen. Die Verpackung muss frei von Fremdstoffen, wie z.B. Kunststoffen oder Sperrholz, sein.
 - 11.4.3. Schrumpf- oder Wickelfolien sind aus den Materialien Polyethylen oder Polypropylen zu fertigen. Formteile und Verpackungschips aus Styropor dürfen nicht verwendet werden. Kunststoffumreifungsbänder müssen frei von Verunreinigungen, Fremdstoffen und Bedruckungen sein. PVC-Bänder sind nicht zugelassen. Metall-Umreifungsbänder dürfen keine Farbe oder Beschichtung aufweisen. Erlaubt sind unbedruckte Klebebänder (ausschließlich aus den Kunststoffen PE oder PP) unbedruckte Papierklebebänder (verstärkt oder unverstärkt, Selbstklebung oder Nassklebung) und Klebebänder, die eine stoffliche Verwertung nicht

verhindern.

- 11.4.4. Die Parteien können sich über zusätzliche und weitergehende Mehrwegsysteme zur Verpackungsvermeidung einigen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Die Erbringung der Leistung des Auftragnehmers durch Dritte ist nur bei ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 12.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen

Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

- 12.3. Ist der Auftragnehmer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann der Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Stuttgart, Karlsruhe oder Mannheim klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.
- 12.4. Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Vertragsgegenstand auftragsgemäß zu liefern bzw. zu erbringen ist, hilfsweise der jeweilige Hauptsitz des Auftraggebers in Stuttgart, Karlsruhe oder Mannheim.
- 12.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts.